

**Satzung  
über die Straßenreinigung  
in der Gemeinde Stafstedt  
( Straßenreinigungssatzung )  
vom 19.06.2025**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stafstedt vom 19.06.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

**§ 1  
Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Stafstedt sind zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Stafstedt, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

**§ 2  
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
  - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
  - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
  - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

**§ 3  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen / Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
  - a) die Gehwege
  - b) die Radwege
  - c) die Rinnsteine der Fahrbahnen.

- (2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
  - b) die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

#### § 4

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrhythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
- (4) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

#### § 5

#### Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- (2) In der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glätte nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glätte sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
- (4) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.

- (6) Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
  - b) An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

## § 6

### Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

## § 7

### Grundstückbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
  - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
  - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

## § 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Stafstedt berechtigt., die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Stafstedt vom 08.05.2001 außer Kraft.

Stafstedt, den 19. Juni 2025

Hans Hinrich Neve  
Bürgermeister